

Zeitschrift: Puls : Monatsheft der Gruppen IMPULS + Ce Be eF
Herausgeber: IMPULS und Ce Be eF : Club Behindter und Ihrer FreundInnen (Schweiz)
Band: 18 (1976)
Heft: 1

Vereinsnachrichten: Statut für die Zeitung Puls

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

STATUT FÜR DIE ZEITUNG PULS

1
Unsere gemeinsame zeitschrift trägt den namen PULS
Auf dem titelblatt stehen die beiden vereine als herausgeber.

2

Der zweck unserer zeitschrift kann folgendermassen umschrieben werden:
Sie soll Informationen aus unseren vereinen vermitteln, allgemeine themen aus dem leben und der welt der behinderten behandeln, allgemein menschliche und interessante probleme aufgreifen. Gemäss den statuten unserer vereine sollen besonders folgende punkte berücksichtigt werden:

- pflege der gemeinschaft
- einzel- und selbsthilfe
- weiterbildung
- bewusstseinsbildung
- öffentlichkeitsarbeit

3

Dem zweck der zeitschrift soll der aufbau entsprechen: allgemeiner redaktioneller teil und je vereinsinterner teil.
Gestaltung des allgemeinen teils: Aufteilung in einen ausführlichen informations- und diskussionsteil zu einem bestimmten thema (durch eine oder mehrere nummern hindurch) und einem teil ständiger oder regelmässig wiederkehrender rubriken (buch-, filmbesprechungen, ferien, witze, kurzinformationen usw.).

4

Erscheinungsweise: Die zeit- Jeder verein zahlt nach an- schrift erscheint jeden monat. teil an der auflage. Eine ge- Mindestens viermal im jahr meinsame kassiererin führt gestalten wir eine schwer- buch über ein- und ausgaben, punktnummer über ein bestimm- die die zeitschrift betreffen tes thema. Die andern nummern und stellt den beiden verei- sind "gemischte" mit schwer- nen die rechnung. Ein all- gewicht auf vereinsinternen fälliges defizit wird von nachrichten. beiden vereinen je nach auf- lageanteil übernommen.

5

Jeder verein ernennt zwei redaktoren, die alle gleich- Druck und versand der zeit- berechtigt sind in fragen des schrift geschehen durch das inhalts und der gestaltung. Wohn- und Bürozentrum Reinach. Sie tragen gemeinsam die ver- antwortung für das erscheinen 11
der zeitschrift.

6

Die redaktion organisiert sich selbst. Sie teilt den einzelnen redaktionsmitgliedern Dieses statut unserer gemein- ihre arbeit zu. Die redaktion samten zeitschrift wurde von trifft sich mindestens vier- den redaktoren der beiden mal im jahr zu einer arbeits- vereine für gut befunden und sitzung. von den vorständen genehmigt.

7

Die redaktoren bemühen sich Luzern und Burgdorf, (in ihrem eigenen interesse), den 3. november 1975 möglichst viele mitarbeiter zu engagieren. Nach absprache mit der redaktion können mitarbeiter für einzelne rubriken oder für die bearbeitung eines themas verpflichtet werden.

8

Redaktoren und mitarbeiter, die mitglieder unserer beiden vereine sind, arbeiten ehrenamtlich. Mitarbeiter von ausserhalb erhalten für ihre beiträge ein bescheidenes honorar.

9

Kündigung der zusammenarbeit: Eine kündigung ist nur auf ende des kalenderjahres möglich. Die kündigungsfrist der Redaktoren ist ein halbes Jahr.

10

Dieses statut tritt am 1.1.76 in kraft. Es soll nach einem jahr probezeit neu überdacht

Ursula Eggle

Brigit Baumeler